

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung

2019/796

vom 11. März 2020

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage 2019/796 respektive der Teilrevision des Notariatsgesetzes¹ sollen die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare dazu ermächtigt werden, nach den Vorgaben des Bundesrechts erstens elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie zweitens elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zu erstellen.

Für die Handelsregisterämter ist die Entgegennahme elektronischer Anmeldungen bereits durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Im Bereich Grundbuch hingegen entscheiden die Kantone darüber, ob sie den elektronischen Geschäftsverkehr zulassen wollen – der Kanton Basel-Landschaft hat diesbezüglich mit der Inkraftsetzung der Grundbuchverordnung² per 1. Januar 2019 die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt geschaffen. Die elektronische Übermittlung der einschlägigen Dokumente, so heisst es nun in der Vorlage, «setzt jedoch voraus, dass die Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen» [Hervorhebungen der Autorin]. Hierfür bedarf es einer Ermächtigung durch den jeweiligen Kanton, welche mit der vorliegenden Revision geschaffen werden soll. Die beiden Neuerungen sind jeweils als kann-Formulierung ausgestaltet.

Die Gesetzesänderung wird in der Vorlage als «übergangsweise» Ermächtigungsnorm beschrieben. Der Grund für diese Wortwahl ist im Umstand zu suchen, dass der Bund an einem neuen Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen arbeitet, worauf in der Vorlage explizit hingewiesen wird. Bis zu einem definitiven Abschluss dieser Arbeiten bzw. der politischen Willensbildung dürften aber noch mehrere Jahre vergehen. Diese «zweigleisige» Gesetzgebung hat in der Vernehmlassung teils zu Kritik geführt.

Die Notarinnen und Notare, die elektronisch beurkunden und beglaubigen wollen, sollen diese Möglichkeit aber bereits vor dem Inkrafttreten einer allfälligen Bundesregelung erhalten, heisst es in der Vorlage. Jene Notarinnen und Notare hingegen, die sich vorerst gegen die elektronische Beurkundung und Beglaubigung entscheiden, «erfahren durch die Gesetzesrevision keine Nachteile». Die fortschreitende Digitalisierung werde aber den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, insbesondere mit dem Grundbuchamt und dem Handelsregisteramt, «früher oder später etablieren». Das Bedürfnis der Privatpersonen nach elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen, so die Annahme in der Vorlage, wird dadurch automatisch steigen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 12.12.2019 an die JSK überwiesen.

¹ SGS 217

² SGS 211.61

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20.1. und 3.2.2020 beraten, dies im Beisein von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Die Vorlage wurde von Miriana Carlucci, Leiterin Recht und Aufsicht der Zivilrechtsverwaltung, vorgestellt. – Die Kommission wurde im Sinne eines Sounding Boards von der SID bereits am 18.11.2019 über die Eckwerte der Vorlage vorinformiert bzw. um eine Einschätzung des Unterfangens gebeten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat das Vorhaben erst im informellen und dann auch im formellen Rahmen einer kritischen Würdigung unterzogen. Dabei wurde etwa gefragt, ob es sinnvoll sei, weit im Vorfeld einer Bundesvorlage bereits auf kantonaler Ebene zu legiferieren – zumal heute noch gar nicht absehbar sei, welche Gestalt die Gesetzgebung des Bundes annehmen wird (dessen Vernehmlassungsvorlage von Anfang 2019 kann naturgemäss erst Anhaltspunkte liefern). Es sei auch anzunehmen, dass eine kantonale Gesetzgebung im Anschluss an den Erlass des Bundes schnell über die Bühne gehen würde und die hiesigen Notarinnen und Notare damit nicht ins Hintertreffen geraten würden. In der Diskussion wurde weiter festgehalten, dass die Kundschaft heute kaum ein Bedürfnis für elektronische Urkunden erkennen lässt bzw. Papierkopien als geeigneteres Arbeitsinstrument angesehen werden – weshalb ein Handlungsbedarf im Kern nicht gegeben ist.

Andererseits wurde anerkannt, dass die elektronische Beurkundung auf mittlere Frist Einzug halten wird. Es sei darum fortschrittlich, wenn der Kanton Basel-Landschaft diese Entwicklung antizipiere und jetzt schon eine gesetzliche Grundlage in diesem Bereich schaffen wolle. Mit der Gesetzesvorlage, so wurde gesagt, ver helfe man den hiesigen Notarinnen und Notaren zu einem Erfahrungsvorsprung. Zugleich würden in der Gesetzesrevision nur kann-Formulierungen verwendet (während der Bund mit dem Gedanken eines Obligatoriums zur elektronischen Beurkundung spielt). Damit ist es den hiesigen Notarinnen und Notaren – und mittelbar auch ihrer Kundschaft – (mindestens im Augenblick) freigestellt, ob sie elektronisch arbeiten wollen oder nicht. Es besteht also auf kantonaler Ebene keine Pflicht zu elektronischen Urkunden bzw. Beglaubigungen, wohl aber die Möglichkeit, damit Erfahrungen zu sammeln – um bei einem möglichen Zwang seitens des Bundesgesetzgebers für die neuen Gegebenheiten bereit zu sein.

Gefragt wurde auch, inwiefern die Neuerung tatsächlich eine Vereinfachung darstellt, zumal die Aufbereitung elektronischer Urkunden doch mit einigen Anforderungen verbunden ist. Die Vorgaben entstammen aber dem Bundesrecht und sind darum in Kauf zu nehmen. Andererseits stellt der Bund eine Software zur Verfügung, die alle nötigen Funktionen beinhaltet, wie sich die Kommission informieren liess.

In der Summe waren es die unbestrittenen und offensichtlichen Vorteile der Revision (und wohl auch die fehlenden Nachteile), die ausschlaggebend waren für die einmütige Zustimmung der Kommission zu dieser Teilrevision des Notariatsgesetzes.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

11.03.2020 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Notariatsgesetzes (NotG, SGS 217) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b. bzw. § 31 Absatz 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Notariatsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 217 (Notariatsgesetz vom 22. März 2012) (Stand 1. November 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Art. 55 und 55a Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾, beschliesst:³⁾

§ 30 Abs. 2 (neu)

² Die Notarin oder der Notar kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische öffentliche Urkunden erstellen.

§ 33 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die Notarin oder der Notar kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

1 SR 210

2) GS 29.276, SGS 100

3) In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen. Vom Regierungsrat erwahrt am 16. Oktober 2012.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich